



FAQ

Häufig gestellte Fragen zum Sicherungs- und Entschädigungsfall der Sora Bank AG i.K.

Die Sora Bank AG i.L., Triesen ('Sora') hat an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 7. März 2023 die freiwillige Liquidation der Bank beschlossen. Mit der Liquidation hat die Sora auf die Bankbewilligung verzichtet und den Geschäftsbetrieb eingestellt. Beachten Sie dazu bitte auch den Hinweis auf der Homepage der [Sora](#).

Die Liquidatoren haben am 1. März 2024 einen Konkursantrag an das Fürstliche Landgericht gestellt. Am 1. März 2024 wurde vom [Fürstlichen Landgericht](#), Vaduz der Konkurs über das Vermögen der Sora eröffnet. Aufgrund Konkurses ist am 5. März 2024 der Sicherungsfall nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c sowie der Entschädigungsfall nach Art. 36 Abs. 1 Bst. c des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) eingetreten. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) hat die EAS über den Eintritt des Sicherungs- und Entschädigungsfalls entsprechend informiert und diesen auf ihrer [Webseite](#) veröffentlicht.

Wir sind um eine rasche Erstattung bemüht. Gedeckte Einlagen sind und bleiben gesichert.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf in diesem Zusammenhang häufig gestellte Fragen:

Was ist ein Sicherungsfall?

Ein Sicherungsfall liegt vor wenn,

- Die FMA feststellt, dass eine Bank nicht in der Lage ist, fällige Einlagen zurückzuzahlen und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht, oder
- die FMA hinsichtlich der gedeckten Einlagen ein Auszahlungsverbot verfügt, oder
- eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, die ein Ruhen der Rechte der Einleger, Forderungen gegen das Mitgliedsinstitut zu erheben, bewirkt (bspw. Konkursöffnung).

Aufgrund der Konkursöffnung gelten neben den Bestimmungen des EAG für das Verfahren zur Erstattung von gedeckten Einlagen konkursrechtliche Bestimmungen. Weitere Information zum Konkursverfahren finden Sie [hier](#).

WAS IST GESICHERT (GEDECKTE EINLAGEN)?

Welche Einlagen sind von der EAS gedeckt?

Gedeckt sind Guthaben insbesondere von Privatpersonen, Vermögensstrukturen und Unternehmen in der Form von Privat-, Spar-, Anlage-, Lohn-, Depositen- und Kontokorrentkonten bis zur maximalen Deckungssumme pro Person von CHF 100'000.00 oder Gegenwert in fremder Währung inkl. aufgelaufene Zinsen. Beträge über CHF 100'000.00 sind prinzipiell nicht gesichert.

Die Deckung erfolgt unabhängig von der Anzahl und der Währung dieser Konten. Die Gesamtforderung wird für die Auszahlung jedoch in Schweizer Franken umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt per Eintritt des Sicherungsfalls (Stichtag).

Gleichzeitig mit Auszahlung des Erstattungsanspruchs geht Ihre Forderung gegenüber der Sora in Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über (Art. 15 EAG).

Was passiert mit dem Guthaben, das die Obergrenze von CHF 100'000.00 überschreitet?

Für Guthaben bei der Sora, die nicht oder - aufgrund der gesetzlichen Obergrenze - nur anteilig erstattet werden, steht Ihnen weiterhin ein Anspruch gegen die Sora zu. Das Fürstliche Landgericht, Vaduz hat am 1. März 2024 den Konkurs über das Vermögen der Sora eröffnet, so dass Sie Ihren Anspruch gegenüber der Sora im Konkursverfahren anmelden können.

Welche Einlagen sind bis zu CHF 750'000.00 gedeckt?



Kunden können in bestimmten Fällen gegenüber der EAS bis zum 5. September 2024 geltend machen (Antragsfrist), dass ein Anspruch über den generellen Auszahlungshöchstbetrag von CHF 100'000.00 hinaus bis insgesamt CHF 750'000.00 besteht. Dazu muss uns schriftlich mittels separaten Antragsformulars nachgewiesen werden, dass sogenannte zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen vorliegen. Diese sind gegeben, wenn die Guthaben entweder:

- aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren;
- gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Kunden, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod geknüpft sind; oder
- auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen.

Dabei muss die Gutschrift des Betrags auf dem Konto oder der Zeitpunkt, ab dem diese Guthaben auf rechtlich zulässige Weise übertragen wurden, zwischen 5. September 2023 und 5. März 2024 liegen. Bitte verwenden Sie dazu das Antragsformular in unserem [Downloadbereich](#).

WER IST GESICHERT (ANSPRUCHSBERECHTIGTE EINLEGER)?

Wer ist berechtigt, eine Erstattung von der EAS zu erhalten?

Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Domizil, die als Kontoinhaber Guthaben bei der Sora halten, anspruchsberechtigt. In- und ausländische Gesellschaftsformen und Vertragsverhältnisse ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Trust, einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft) werden den Verbandspersonen nach dem liechtensteinischem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) gleichgestellt.

Einlagen von Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors (z. B. Fonds, Versicherungen, E-Geld-Institute, Vorsorgeeinrichtungen etc.) sowie von staatlichen Stellen sind grundsätzlich von einer Erstattung ausgenommen. Weitere Ausnahmen sind in Art. 8 EAG geregelt.

Wie sind Gemeinschaftskonten geschätzt?

Ein Gemeinschaftskonto lautet auf mindestens zwei Personen. Die Einlagensicherung gewährt Deckung von Guthaben pro Einzelperson bis zu CHF 100'000.00, unabhängig von der Anzahl Konten. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Ermittlung des Erstattungsanspruches der einzelnen Personen der auf jede Person entfallende Anteil am Guthaben des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einzelpersonen des Gemeinschaftskontos der Sora besondere Regelungen für die Aufteilung des Guthabens schriftlich bekannt gegeben haben. Andernfalls ist das Guthaben des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen den Einzelpersonen zuzurechnen.

Sind Guthaben von Minderjährigen gesichert?

Ja, auch die Guthaben von Minderjährigen sind gesichert. Zusätzlich zur Bekanntgabe der neuen Kontoverbindung benötigen wir ein von einem Erziehungsberechtigten oder Vertretungsberechtigten unterfertigtes Schreiben, in welchem unter Bezugnahme auf die Kontonummer bei der Sora die uns schriftlich bekanntgegebene Kontoverbindung bestätigt wird.

Sind Guthaben auf Treuhandkonten geschützt?

Bei Treuhandkonten, welche ein Kontoinhaber für einen Dritten angelegt hat, wird hinsichtlich der Deckungssumme nicht auf den Kontoinhaber (Treuhandhaber), sondern auf den Dritten (Treugeber) als Einleger abgestellt, sofern das Treuhandverhältnis eindeutig als solches gekennzeichnet ist (offengelegte Treuhandkonten gemäss Art. 11 Abs. 4 EAG). Einzelheiten zur Deckung von Treuhandkonten finden sie auch im Rahmen unserer allgemeinen FAQ [hier](#).



WIE ERFOLGT DIE ERSTATTUNG?

| |
|--|
| Wer ist für die Entschädigung der Kunden der Sora zuständig? |
| Die Entschädigung der Kunden wird von uns, der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS), im Namen des Bankensegments durchgeführt. |
| Ich bin Kunde der Sora. Wie und wann werde ich informiert bzw. wie komme ich zu meinem Geld? |
| Sofern Ihnen Erstattungsansprüche gegen die EAS zustehen, erhalten Sie von uns innerhalb der nächsten Tage ein Schreiben mit detaillierten Informationen zum weiteren Entschädigungsprozess. Bis dahin müssen Sie nicht weiter tätig werden. Dem Informationsschreiben liegt ein Rückantwortformular bei, auf welchem die neue Bankverbindung für die Auszahlung des Erstattungsbetrages bekannt zu geben ist. Die notwendigen Informationen zur Prüfung Ihrer Anspruchsberechtigung und zur Höhe Ihrer Einlagen erhalten wir von der Sora. |
| Die EAS sowie die Sora haben ihren Sitz in Liechtenstein. Wieso muss ich das Formular nach Deutschland schicken? |
| Zur effizienten Durchführung des Erstattungsverfahrens arbeiten wir mit der Einlagensicherungs- und Treuhandgesellschaft mbH (EIS), 50467 Köln zusammen. Die EIS unterstützt uns als professioneller Partner in der Prüfung und Auszahlung der gedeckten Einlagen. |
| Wie lange dauert es bis ich mein Geld erhalte? |
| Wir erstatten die gedeckten Einlagen grundsätzlich schnellstmöglich, jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Arbeitstagen nach Feststellung des Sicherungsfalls. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich. Allerdings ist uns das Konto bekannt zu geben, auf das der Erstattungsbetrag ausgezahlt werden soll. Sie erhalten von uns dazu ein Formular. |
| Meine Postanschrift hat sich geändert, wie erhalte ich nun Post von der EAS? |
| Geben Sie uns bitte Ihren Namen, Kunden-/Kontonummer bei der Sora und Ihre neue Anschrift gemeinsam mit einem Scan eines amtlichen Identifikationsdokuments bekannt. Bitte verwenden Sie dazu das Nachlegitimierungs-Formular in unserem Downloadbereich und senden Sie uns die Informationen via E-mail an die Adresse sorabank@eas-liechtenstein.li zu. |
| Ich benötige mein Geld sofort. Können Sie den Prozess beschleunigen? |
| Eine bevorzugte Bearbeitung ist verfahrenstechnisch nicht möglich. Eine Ausnahme regelt Art. 12 Abs. 6 EAG für notwendige Lebenshaltungskosten auf gesonderten Antrag des Einlegers. |

SONSTIGES (WERTPAPIERE, KONTOAUSZÜGE, STEUERBESCHEINIGUNGEN, SCHLISSFÄCHER, AUSSTEHENDE ZAHLUNGEN, KREDITE)

| |
|---|
| Wie kann ich mein Wertpapierdepot übertragen? |
| In einem Depot bei der Sora verwahrte Wertpapiere sind Eigentum des Kunden. Der Kunde kann Wertpapiere von der Sora anfordern und auf eine andere Bank oder Wertpapierfirma übertragen lassen. Bitte melden Sie sich dazu direkt bei der Bank (info@sorabank.com ; Tel.: +423 239 62 11) |
| Wo erhalte ich weitergehende Informationen zu meiner Kundenbeziehung mit der Sora wie beispielsweise ausstehenden Zahlungen, Krediten, Zugang zu Bankdokumenten etc.? |
| Im Sicherungsfall besteht das Vertragsverhältnis zur Bank uneingeschränkt fort. Für Informationen zu ausstehenden Zahlungen (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriftverfahren etc.) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreditverhältnissen ▪ Konto-, Depotauszügen bzw. Portfolioübersicht ▪ Bescheinigungen ▪ sonstigen konto-/depotbezogenen Auskünften |



- Schliessfächern
- steht Ihnen weiterhin die Sora unter der dafür eingerichteten Tel: +423 239 62 11 oder E-mail info@sorabank.com zur Verfügung.

ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

Was ist ein Entschädigungsfall?

Wird

- durch die FMA formal festgestellt, dass eine Bank oder sonstiger angeschlossener Finanzdienstleister vorerst nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen nachzukommen und gegenwärtig keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung dieser Verpflichtungen besteht, oder
- eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, die ein Auszahlungsverbot oder ein Ruhen der Rechte der Anleger, Forderungen gegen eine Bank oder sonstiger angeschlossener Finanzdienstleister zu erheben, bewirkt,

ist ein Entschädigungsfall eingetreten (Art. 36 EAG).

Was bedeutet Anlegerentschädigung?

Die Anlegerentschädigung dient der Deckung von Forderungen, die dadurch entstanden sind, dass eine Bank oder ein anderer Finanzdienstleister nicht in der Lage war, gemäss den für ihn geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen

- a) Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden; oder
- b) den Anlegern Finanzinstrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Deckung wird gewährt für Anlegerforderungen erstattungsfähiger Anleger in Höhe von maximal CHF 30'000 pro Kunde oder Gegenwert in einer anderen Währung.

Im Hinblick auf die Anlegerentschädigung bei Banken ist zu beachten, dass **kein Anspruch auf Doppelentschädigung** dadurch besteht, dass für ein und dieselbe Forderung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung eine Entschädigung verlangt werden könnte. Forderungen aus Guthaben von Konten, die nach den Bestimmungen sowohl als gedeckte Einlage als auch als gedeckte Anlage entschädigt werden könnten, sind nach den Bestimmungen über die Einlagensicherung zu entschädigen (vgl. Art. 3 EAG).

Anleger müssen ihre Forderungen **innerhalb von sechs (6) Monaten nach Eintritt des Entschädigungsfalls** schriftlich bei der EAS anmelden. Weitere Informationen zur Anlegerentschädigung finden Sie unter unseren Allgemeinen Fragen und Antworten (FAQ) [hier](#).



LINKS ZUM DOWNLOAD

- [Formular Nachlegitimierung](#)
- [Antrag auf Erstattung von zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen](#)
- [Antrag auf Zahlung einer Entschädigung aufgrund gedeckter Anlegerforderungen](#)

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden:

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV

Austrasse 46
LI-9490 Vaduz
+423 222 09 20
sorabank@eas-liechtenstein.li
www.eas-liechtenstein.li